

13.12.96**Gesetzesantrag****der Freien
Hansestadt Bremen****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und
Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungs-
anpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97)****A. Zielsetzung**

Bei den Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den öffentlichen Arbeitgebern von Bund, Ländern und Gemeinden haben die Tarifvertragsparteien folgende Vereinbarung getroffen:

„Für das Tarifgebiet Bremen werden die Tarifvertragsparteien bis zum 1. Oktober 1996 Verhandlungen mit dem Ziel einer Öffnung der Tarifverträge aufnehmen, um durch gesonderte Vereinbarungen Beschäftigungen zu sichern.“

Diese Tarifverhandlungen wurden am 24. September 1996 aufgenommen. Am 4. Dezember 1996 wurde von der Arbeitgeberseite ein Tarifvertragsangebot zur Beschäftigungssicherung im öffentlichen Dienst vorgelegt mit im wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst Bremens wird in der Zeit vom 1. März 1997 bis zum 30. November 1997 ausgesetzt.
- Zum Ausgleich wird für diese Zeit je ein freier Tag im Mai 1997 und im November 1997 gewährt (für Lehrkräfte sind die beiden zusätzlichen freien Tage durch die Ferien abgegolten).
- In der Zeit vom 1. März bis 30. November 1997 sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.

Nach einer dem Gebot beigefügten Niederschriftserklärung erwarten die Tarifparteien u. a. weiter, daß

- die Regelungen des Tarifvertrages auch für die Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 8 übertragen werden,
- während der Laufzeit des Tarifvertrages über die in der Personalentwicklungsplanung 1997 vorgesehene Reduzierung von 400 Stellen hinaus kein weiterer Stellenabbau stattfindet und Besetzungssperren nicht vorgenommen werden.

Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Bediensteten der Freien Hansestadt Bremen ist es erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Aussetzung der Besoldungsanpassung der Beamten zu schaffen.

B. Lösung

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 mit dem Ziel einer landesrechtlichen Ermächtigung zur Aussetzung der Besoldungsanpassung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch das Gesetz entstehen dem Bund, den Ländern und Kommunen keine zusätzlichen Kosten. Die Personalkostenersparnisse der Freien Hansestadt Bremen sind zur Sicherung von Beschäftigung im öffentlichen Dienst erforderlich.

E. Sonstige Kosten

Keine

13.12.96

Gesetzesantrag

**der Freien
Hansestadt Bremen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und
Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungs-
anpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97)**

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen, den 12. Dezember 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und
Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsan-
passungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu
beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GO BR mit dem Antrag auf
sofortige Sachentscheidung auf die Tagesordnung der Bundesratsplenarsitzung
am 19. Dezember 1996 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Henning Scherf
Bürgermeister

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

In Artikel 7 wird § 3 wie folgt ergänzt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 wird die Landesregierung der Freien Hansestadt Bremen ermächtigt, die prozentuale Anpassung nach Artikel 1 für einen Zeitraum von längstens 9 Monaten auszusetzen, wenn und soweit die regelmäßige Arbeitszeit der Beamten durch landesrechtliche Rechtsvorschrift in dem Umfang ermäßigt wird, der der Höhe der Besoldungsanpassung entspricht. Bei der Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, findet die Aussetzung der Besoldungsanpassung keine Berücksichtigung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Regelt die Ermächtigung der Landesregierung der Freien Hansestadt Bremen, mit dem Ziel der Beschäftigungssicherung die prozentuale Besoldungsanpassung ab 1. März 1997 befristet auszusetzen, wenn und soweit durch landesrechtliche Regelung die Arbeitszeit der Beamten in entsprechendem Umfang ermäßigt wird.

Die Aussetzung der Besoldungsanpassung soll bei der Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung keine Berücksichtigung finden.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.

31.01.97**Gesetzentwurf****des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997

A. Zielsetzung

Bei den Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den öffentlichen Arbeitgebern von Bund, Ländern und Gemeinden haben die Tarifvertragsparteien folgende Vereinbarung getroffen:

"Für das Tarifgebiet Bremen werden die Tarifvertragsparteien bis zum 1. Oktober 1996 Verhandlungen mit dem Ziel einer Öffnung der Tarifverträge aufnehmen, um durch gesonderte Vereinbarungen Beschäftigungen zu sichern."

Diese Tarifverhandlungen wurden am 24. September 1996 aufgenommen. Am 4. Dezember 1996 wurde von der Arbeitgeberseite ein Tarifvertragsangebot zur Beschäftigungssicherung im öffentlichen Dienst vorgelegt mit im wesentlichen folgendem Inhalt:

- Die Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst Bremens wird in der Zeit vom 1. März 1997 bis zum 30. November 1997 ausgesetzt.
- Zum Ausgleich wird für diese Zeit je ein freier Tag im Mai 1997 und im November 1997 gewährt (für Lehrkräfte sind die beiden zusätzlichen freien Tage durch die Ferien abgegolten).
- In der Zeit vom 1. März 1997 bis 30. November 1997 sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.

Nach einer dem Gebot beigefügten Niederschriftserklärung erwarten die Tarifparteien u.a. weiter, daß

- die Regelungen des Tarifvertrages auch für die Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 8 übertragen werden,
- während der Laufzeit des Tarifvertrages über die in der Personalentwicklungsplanung 1997 vorgesehene Reduzierung von 400 Stellen hinaus kein weiterer Stellenabbau stattfindet und Besetzungssperren nicht vorgenommen werden.

Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Bediensteten der Freien Hansestadt Bremen ist es erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Aussetzung der Besoldungsanpassung der Beamten zu schaffen.

B. Lösung

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 mit dem Ziel einer landesrechtlichen Ermächtigung zur Aussetzung der Besoldungsanpassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch das Gesetz entstehen dem Bund, den Ländern und Kommunen keine zusätzlichen Kosten. Die Personalkostenersparnisse der Freien Hansestadt Bremen sind zur Sicherung von Beschäftigung im öffentlichen Dienst erforderlich.

E. Sonstige Kosten

Keine.

31.01.97

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 vom ... (BGBl. I S. ...) wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 und Absatz 2 wird die Landesregierung der Freien Hansestadt Bremen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die prozentuale Anpassung für einen Zeitraum von längstens neun Monaten auszusetzen, wenn und soweit die regelmäßige Arbeitszeit der Beamten oder der regelmäßige Dienst der Richter durch Rechtsverordnung in einem Umfang ermäßigt wird, der der Höhe der Besoldungsanpassung entspricht."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung der Landesregierung der Freien Hansestadt Bremen, mit dem Ziel der Beschäftigungssicherung die prozentuale Besoldungsanpassung ab 1. März 1997 befristet auszusetzen, wenn und soweit durch landesrechtliche Regelung die Arbeitszeit der Beamten oder der regelmäßige Dienst der Richter in entsprechendem Umfang ermäßigt wird.

Die Aussetzung der Besoldungsanpassung soll bei der Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung keine Berücksichtigung finden.

Zu Artikel 2

Regelung zum Inkrafttreten.